

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 4, S. 4–8), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 31. März 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 29a** wird nach Absatz 5 ein **neuer Absatz 6** angefügt:

„(6) Studierende, die ihr Studium in den Fächern Altertumswissenschaften und Klassische Philologie im Studiengang Master of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.“

2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Altertumswissenschaften** wie folgt **geändert**:

- a) **§ 1** wird wie folgt **neu gefasst**:

„§ 1 Studienumfang und Varianten des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften

- (1) Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an mindestens einer der beiden deutschsprachigen und an mindestens einer der beiden französischen Partneruniversitäten (trinationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das trinationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften wird im Zulassungsverfahren getroffen.“

b) **§ 2** wird wie folgt **neu gefasst**:

„§ 2 Besondere Bestimmungen für die trinationale Variante

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg, der Universität Basel, der Université de Haute-Alsace in Mulhouse und Colmar und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Abschlussprüfung wird nach Wahl des bzw. der Studierenden an einer der Partneruniversitäten abgelegt. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der der bzw. die Studierende die Abschlussprüfung abgelegt hat. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten einen Hinweis darauf, dass der Studiengang gemeinsam von den in Satz 1 genannten Partneruniversitäten durchgeführt wird. In der Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird bei jeder Studien- oder Prüfungsleistung angegeben, an welcher der Partneruniversitäten sie erbracht wurde. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Altertumswissenschaften werden im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Studierende, die im Masterstudiengang Altertumswissenschaften im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden französischsprachigen Universitäten erbringen. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
2. Der bzw. die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder an beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Albert-Ludwigs-Universität. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
3. Der bzw. die Studierende muss mindestens zwei der acht studienbegleitenden Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
4. Der bzw. die Studierende muss in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, und in dem diesem vorangehenden Semester an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Altertumswissenschaften eingeschrieben sein.
5. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und durch einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
6. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen durchgeführt.“

c) **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind folgende Module zu belegen:“

- bb) Die Abschnitte „Sprachkompetenz I“, „Sprachkompetenz I: Vertiefung Französisch (6 ECTS-Punkte)“ und „Sprachkompetenz I: Vertiefung Deutsch (6 ECTS-Punkte)“ werden ersetzt durch den neuen Abschnitt „Sprachkompetenz I (6 ECTS-Punkte)“:

„Sprachkompetenz I (6 ECTS-Punkte)“

Erwerb von Kenntnissen in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache oder Erwerb von Deutschkenntnissen im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Welche Sprache im Rahmen des Moduls Sprachkompetenz I gewählt wird, ist von dem bzw. der Studierenden zu Beginn des Studiums mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.“

- cc) Der Abschnitt „Sprachkompetenz II: Antike Sprachen (12 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Sprachkompetenz II (12 ECTS-Punkte)“

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen Griechisch, Latein und die altorientalischen Sprachen. Auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die Wahl der antiken Sprache bzw. Sprachen ist von dem bzw. der Studierenden zu Beginn des Studiums mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung des von dem bzw. der Studierenden im Spezialisierungsmodul gewählten Bereichs und seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.“

- d) **§ 4 Absatz 2 Nr. 1** wird wie folgt **geändert**:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
bb) In Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
cc) In Satz 2 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Klassische Philologie** wie folgt **neu gefasst**:

„Klassische Philologie“

§ 1 Studienumfang und Varianten des Masterstudiengangs Klassische Philologie

- (1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
(2) Der Masterstudiengang Klassische Philologie kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des binationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg (binationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der binationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Klassische Philologie erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das binationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Klassische Philologie wird im Zulassungsverfahren getroffen.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die binationale Variante

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beiden Partneruniversitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Der bzw. die Studierende wählt, ob er bzw. sie die Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg ablegt. Der akademische Grad wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg verliehen. Diese Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Abschlussprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Klassische Philologie werden im Rahmen des binationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Für die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades durch die beiden Partneruniversitäten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Der bzw. die Studierende muss an jeder der beiden Partneruniversitäten Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 34 ECTS-Punkten erbringen.
2. An derjenigen Partneruniversität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird, müssen mindestens zwei der sieben studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden, an der jeweils anderen Partneruniversität mindestens vier.
3. Der bzw. die Studierende muss in dem Semester, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird, an derjenigen Partneruniversität im Masterstudiengang Klassische Philologie eingeschrieben sein, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird.
4. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin derjenigen Partneruniversität, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird (Erstgutachter/Erstgutachterin), und durch einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der jeweils anderen Partneruniversität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
5. Die mündliche Abschlussprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen durchgeführt.

§ 3 Studieninhalte des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	5
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	5
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	5
Griechische Stilübungen III	Ü	P	5

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Kultur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder von fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		P	5

§ 4 Masterprüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie in der deutschsprachigen Variante

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analyse lateinischer und griechischer Texte
 - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lateinische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Lektüreübung II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Autoren und Werke der antiken Literatur
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

- c) Lateinische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Griechische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - e) Kultur der Antike
 - Hauptseminar nach Wahl des bzw. der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|----------|
| Analyse lateinischer und griechischer Texte | dreifach |
| Autoren und Werke der antiken Literatur | dreifach |
| Lateinische Literatur im Überblick | einfach |
| Griechische Literatur im Überblick | einfach |
| Kultur der Antike | zweifach |
- (2) Abschlussprüfung
1. Masterarbeit
Die Masterarbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Lateinischen oder Griechischen Philologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Mündliche Prüfung
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Studieninhalte des Masterstudiengangs Klassische Philologie in der binationalen Variante

Im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante sind folgende Module zu belegen:

Analyse lateinischer und griechischer Texte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Analyse lateinischer Texte	S	P	10
Analyse griechischer Texte	S	P	10

Autoren und Werke der antiken Literatur (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	9
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	9

Lateinische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	3

Griechische Literatur im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Prosa	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur mit Schwerpunkt Dichtung	V	P	3
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	3

Kultur der Antike (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur	S	P	9

Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie sowie Rezeptionsgeschichte und/oder von fachspezifischen sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungspraxis und -methodologie	S	P	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten		P	6
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht bzw. eigenem Beitrag		P	6

§ 6 Masterprüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie in der binationalen Variante

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Analyse lateinischer und griechischer Texte
 - Analyse lateinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - Analyse griechischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Autoren und Werke der antiken Literatur
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Lateinische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Griechische Literatur im Überblick
 - Vorlesung nach Wahl des bzw. der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
 - e) Kultur der Antike
 - Hauptseminar zur lateinischen oder griechischen Kultur: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Analyse lateinischer und griechischer Texte	dreifach
Autoren und Werke der antiken Literatur	dreifach
Lateinische Literatur im Überblick	einfach
Griechische Literatur im Überblick	einfach
Kultur der Antike	zweifach

(2) Abschlussprüfung

1. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Lateinischen oder Griechischen Philologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren engeres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 11. April 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor